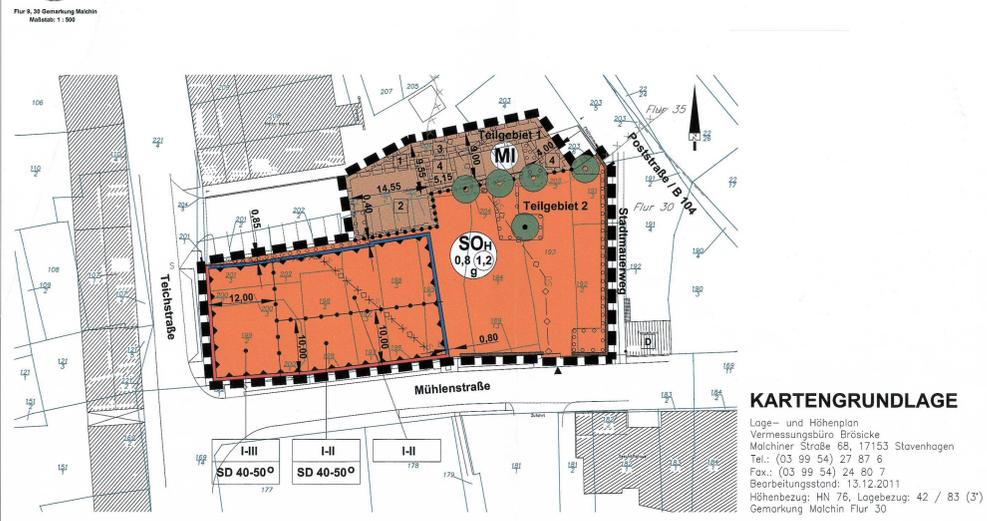


STADT MALCHIN

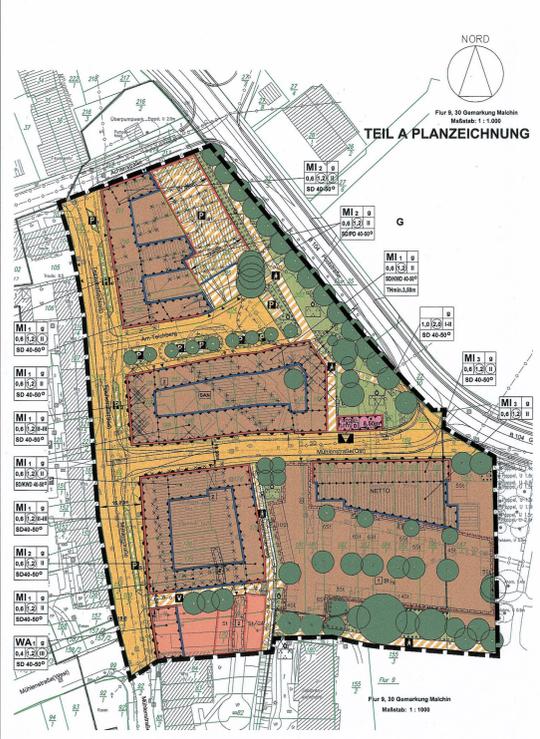
SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 "FANGELTURM"

PLANZEICHNUNG TEIL A

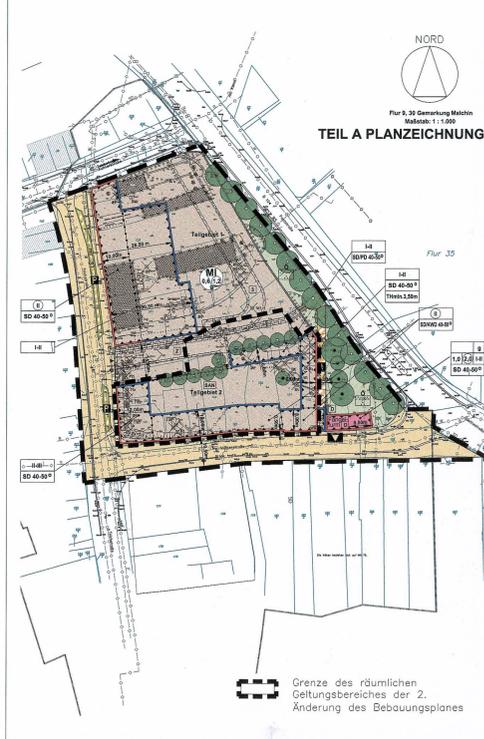
M 1 : 500



Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 26.01.2003



Kopie der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 14.06.2009



Auf Grund des § 10 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. S. 1509

Es wurden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die für den Geltungsbereich der 2. Änderung zutreffen, übernommen. Alle Änderungen sind schwarz hervorgehoben.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	Mischgebiet	§6 BauNVO
SO	Sondergebiet Einzelhandel	§11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6	Grundflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO
1,2	Geschossflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO
II-III	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß	§23 Abs.1 und 3 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g	Geschlossene Bauweise	§23 Abs.1 und 3 BauNVO
g	Baulinie	§23 Abs.1 und 3 BauNVO
g	Baugrenze	§23 Abs.1 und 3 BauNVO

VERKEHRSLINIEN

g	Einfahrt/Ausfahrt	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
----------	-------------------	----------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

g	Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)	§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB
g	Erhalten von Bäumen (Erhaltunggebot)	§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB
g	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Strüchern und sonstigen Bepflanzungen	§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1-7 BauGB

Es wurden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die für den Geltungsbereich der 2. Änderung zutreffen, übernommen. Alle Änderungen sind schwarz hervorgehoben.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.-5. Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung

6. Im Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind gemäß § 11 BauNVO Abs. 2 zulässig mit Rollen, Stummelholz 15-20 cm zu pflanzen. (1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrumsrelevanten Sortimenten

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

1. In dem Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind keine Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1-5 LBAuO M-V

1. Gebäudeabmessungen
Die Fassaden und Dächer sind in Abschnitten mit der Länge von mindestens 6,50 m und maximal 17,00 m in der Sokkel-, Trauf- und Firsthöhe untereinander um mindestens 0,20 m in der Höhe zu verspringen.

2. Benachbarte Gebäude
Trauf- und Firsthöhen gleichesochiger benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,20 m voneinander überwiegen.

VERKEHRSLINIEN

1. Einfahrt/Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)

2. Erhalten von Bäumen (Erhaltunggebot)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1-7 BauGB

14. Grundstückeinfriedungen, Grundstücksabgrenzungen
Auf der Ost- und Nordseite des Teilgebietes 2 ist bis an die bestehende Mauer des Teilgebietes 1 heron eine massive Stützmauer auszubilden; über dem neuen Gelände-niveau des Teilgebietes 2 ist die Stützmauer als Absturzicherung auszubilden. Als Material sind Mauerziegel und Klinker sowie Feld- und Natursteine zulässig. Die Baumaterialien sollen sichtbar und unverputzt sein. Die unbebaute Süßseite des Teilgebietes 2 ist auf der Grundstücksgerade entlang der Mühlenstraße bis zum Stadtparkweg mit einer Mauer abzugrenzen (Ausnahme Zufahrts- und Zugangsbereich). Als Material sind Mauerziegel und Klinker sowie Feld- und Natursteine zulässig. Nicht zulässig sind für den sichtbaren Bereich beider Mauern technische Konstruktions-elemente aus Betonsteinen oder Gleichwertigen sowie Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoffmaterialien oder Materialimitationen.

PFLANZBINDUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.-2. Festsetzungen gelten für den Bereich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung.

3. An der nördlichen Grenze des Teilgebietes 2 sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standardwildrosen *Rosa communis* "Bach Hill" als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Rollen, Stummelholz 15-20 cm zu pflanzen.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

1. In dem Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind keine Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1-5 LBAuO M-V

1. Gebäudeabmessungen
Die Fassaden und Dächer sind in Abschnitten mit der Länge von mindestens 6,50 m und maximal 17,00 m in der Sokkel-, Trauf- und Firsthöhe untereinander um mindestens 0,20 m in der Höhe zu verspringen.

VERKEHRSLINIEN

1. Einfahrt/Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)

2. Erhalten von Bäumen (Erhaltunggebot)

VERFAHRENSVERMERKE

0. Der Bebauungsplan Nr. 23 "Fangelturm" ist am 26.01.2003 in Kraft getreten; die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm" ist am 14.06.2009 in Kraft getreten.

PFLANZBINDUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.-2. Festsetzungen gelten für den Bereich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

1. In dem Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind keine Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1-5 LBAuO M-V

1. Gebäudeabmessungen
Die Fassaden und Dächer sind in Abschnitten mit der Länge von mindestens 6,50 m und maximal 17,00 m in der Sokkel-, Trauf- und Firsthöhe untereinander um mindestens 0,20 m in der Höhe zu verspringen.

VERKEHRSLINIEN

1. Einfahrt/Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)

2. Erhalten von Bäumen (Erhaltunggebot)

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Im B-Planbereich befindet sich die Altlast der ehemaligen Mini-Tankstelle Malchin. Die bekannte Ausdehnung mit MKW belasteter Böden sowie die auf dem Grundwasser aufschwimmende Dioxine (siehe die Planzeichnung (Teil A) im B-Planbereich ausgegrenzt. Die Sanierung der Altlast ist bisher nicht abgeschlossen. Bis Abschluss der Sanierung der Altlast sind keine Nutzungseingriffe im Erdbereich zulässig.

PFLANZBINDUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.-2. Festsetzungen gelten für den Bereich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

1. In dem Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind keine Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1-5 LBAuO M-V

1. Gebäudeabmessungen
Die Fassaden und Dächer sind in Abschnitten mit der Länge von mindestens 6,50 m und maximal 17,00 m in der Sokkel-, Trauf- und Firsthöhe untereinander um mindestens 0,20 m in der Höhe zu verspringen.

VERKEHRSLINIEN

1. Einfahrt/Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)

2. Erhalten von Bäumen (Erhaltunggebot)

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG

– Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

– Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen, vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468)

– Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PLANZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22.07.2011 S. 1509)

– Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (GVBl. M-V S. 503, ber. S. 613), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Landes-UV- und Rechts- und anderer Gesetze (GVBl. M-V Nr. 9 vom 10.06.2011, S. 323)

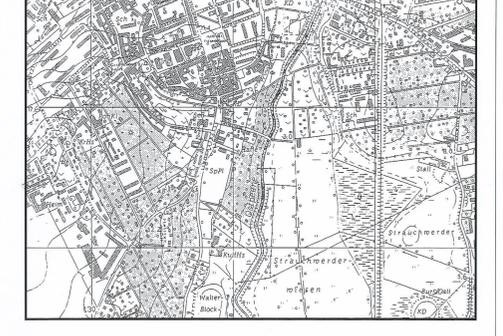
– Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung 2020 M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10, vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)

– Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist.

STADT MALCHIN

SATZUNG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "FANGELTURM"



STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs.1 BauGB

Standort	Raumart	Lärmpegelbereich	Schallschutzwert Schalldämm-Maß	Erfl. R _{tr,w} in dB
Mühlenstraße (Ost) Fl.-St. 195/4, 196/3, 197/3, 198/2, 200/3 und 199/2 – Südsseite	Büroräume u.ä.	VI	45	
Mühlenstraße(Süd) (Teichstraße-Süd) Fl.-St.199/2 Westseite	Büroräume u.ä.	IV	35	
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.195/4 – Ostseite	Büroräume u.ä.	III	30	
Mühlenstraße (Ost) (Teichstraße-Süd) Fl.-St. 199/2 – Ostseite (oberhalb des Erdgeschosses)	Büroräume u.ä.	III	30	
Mühlenstraße (Ost) (Teichstraße-Süd) Fl.-St. 199/2 – Ostseite (oberhalb des Erdgeschosses)	Büroräume u.ä.	III	30	
Mühlenstraße (Ost) (Teichstraße-Süd) Fl.-St. 200/3 und 201/3 Westseite (oberhalb des Erdgeschosses)	Büroräume u.ä.	III	30	
Mühlenstraße (Ost) (Teichstraße-Süd) Fl.-St. 199/2 – Ostseite (oberhalb des Erdgeschosses)	Büroräume u.ä.	III	30	
Mühlenstraße (Ost) (Teichstraße-Süd) Fl.-St. 200/3 und 201/3 Westseite (oberhalb des Erdgeschosses)	Büroräume u.ä.	III	30	

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.

2. Stellplätze und Garagen sind in den Baugebieten nur für den durch die zugewiesene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

3.-4. Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung.

5. Im Sondergebiet Einzelhandel – SOH – sind Stellplätze für Kunden zulässig.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 250

Die Festsetzungen für die Teichstraße (Nord) gelten für den Bereich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung.



GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

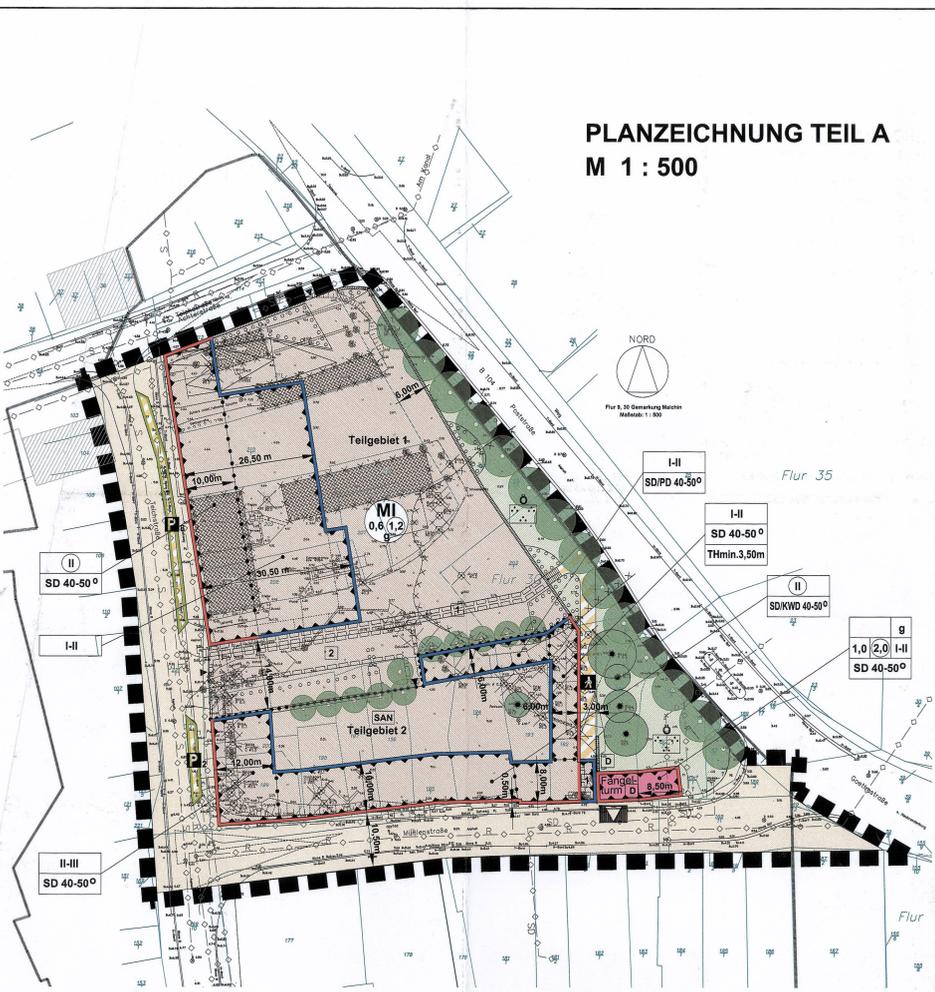
2 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger des Teilgebietes 2 sowie Anlieger des Teilgebietes 1

3 Fahrrecht zugunsten der Abfallentsorgung (des örtlichen Abfallunternehmens)

4 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger des Teilgebietes 2

STADT MALCHIN

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 "FANGELTURM"



PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1 : 500

KARTENGRUNDLAGE

Logeplan mit Höhen des Vermessungsbüros
 Dipl.-Ing. H.-G. Jansen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Alter Postweg 32, 19294 Neu Kolb
 Tel.: (038758) 26575, Fax: (038758) 26587
 vom April 2008
 Höhensystem: HN 76, Koordinatensystem: Gauß-Krüger
 Gemarkung Malchin Flur 30

Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 26.01.2003



TEIL A PLANZEICHNUNG

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm" bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990

Es wurden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die für den Geltungsbereich der 1. Änderung zutreffen, übernommen. Alle Änderungen sind schwarz hervorgehoben.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Rechtsgrundlage
 §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

MI Mischgebiet
 §6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 §16 BauNVO

- 0,6 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II-III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH Traufhöhe
 min.3,50m als Mindestmaß gemessen über Oberkante des vor dem Gebäude liegenden Gehwegs

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§9 Abs.1 Nr.2 BauGB
 §22 und 23 BauNVO

- g Geschlossene Bauweise
 §23 Abs.1 und 3 BauNVO
- Baulinie
 §23 Abs.1 und 3 BauNVO
- Baugrenze
 §23 Abs.1 und 3 BauNVO

EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSPFLÄCHEN

§9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- ZWECKBESTIMMUNG:
- öffentliche Parkplätze mit Anzahl der Stellplätze
- Fußwege
- Einfahrt/Ausfahrt
- Sichtdreieck

GRÜNFLÄCHEN

§9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- Grünflächen (öffentlich)
- ZWECKBESTIMMUNG:
- Parkanlage
- ANPFLANZUNGEN
- Anpflanzen von Bäumen (Anpflanzgebot)
- Erhalten von Bäumen (Erhaltungsgesamt)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Strüchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 §9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm
 §9 Abs.1 Nr.24 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 §9 Abs.7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Mastes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 §1 Abs.4
- Abgrenzung der Teilgebiete 1 und 2
 §16 Abs.5 BauNVO
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 §9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB
- Mauer / Stützwand
- Durchgang

FESTSETZUNGEN GEMÄSS §86 Abs.1 UND Abs.4 LBauO M-V

- zulässige Dachform
- PD Pultdach
- KWD Krüppelndach
- SD Satteldach
- 40-50° zulässige Dachneigung in Grad
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen unterirdisch, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Altstadt" mit Erweiterungsbereich

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- vorhandene Flurgrenzen
- Bemaßung in m
- Bestand von baulichen Anlagen
- Abbruch von unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch
- ZWECKBESTIMMUNG:
- Schmutzwasser
- SD Schmutzwasser (Druckrohrleitung)
- Regenwasser
- G Gas
- F Fernwärme
- W Wasserversorgung
- Abbruch von unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch
- ZWECKBESTIMMUNG:
- Gas
- Umwertung von Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch
- ZWECKBESTIMMUNG:
- Gas
- zu entfernende Bäume
- vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 Abs.1-7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Im Mischgebiet - MI sind gemäß § 6 Abs.2 BauNVO allgemein zulässig:
 (1) Wohngebäude
 (2) Geschäfts- und Bürogebäude
 (3) Einzelhandelsbetriebe, Schenken- und Speisewirtschaften
 (4) Betriebe des Beherbergungswesens
 (5) sonstige das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 (6) Anlagen für Vergnügungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Im Mischgebiet - MI sind gemäß § 1 Abs.5 und Abs.9 BauNVO nicht zulässig:
 (1) Tankstellen
 (2) Gartenbaubetriebe
 (3) nicht kerngebietsübliche Vergnügungsstätten
 (4) Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
 (5) Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 und 23 BauNVO

- In dem Baugbiet Mischgebiet - MI Teilgebiet 2 sind Nebengebäude nur zulässig innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und innerhalb eines Flächenstreifens von 3 m Tiefe entlang der nördlichen Grenze des Baufeldes.

FESTSETZUNGEN gemäß §9 Abs.4 BauGB und §86 Abs.1-5 LBauO M-V

- Gebäudeabmessungen
 Die Länge der Gebäude soll der alten Flurstücksaufteilung entsprechen. Das gilt nicht für Flurstückskorrekturen bis zu 6,50 m. Die Länge eines Gebäudes soll 17,00 m nicht überschreiten. Diese Festsetzungen gelten nicht für das Teilgebiet 1.
- Benachbarte Gebäude
 Trauf- und Firsthöhen gleichgeschossiger benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,20 m voneinander abweichen. Die Trauf- und Firsthöhe der Bebauung in dem Teilbereich mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung soll in Angrenzung an den Teilbereich mit einer zwingenden Zweigeschossigkeit unter der Trauf- und Firsthöhe dieser Gebäude liegen.
 Benachbarte Einzelbaukörper dürfen gestalterisch weder in der Fassadenfläche noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen mit gleichen Türen, Fenstern, Fassadengliederungen und Fassadenformen sind nicht zulässig.
- Gebüdestellung
 Die Traufstellung der Gebäude zum Straßenraum ist zwingend. Die Eckbereiche der Gebäude Teichstraße/Mühlenstraße und Teichstraße/Achterstraße sowie die Eckgebäude beiderseits der Grundstückszufahrt sind mit Gebäudeformen in Richtung Norden bzw. Süden.
- Dachaufbauten / Dachanschlüsse
 Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten. Dachanschlüsse, Dachbalkone und Stiegeöffnungen sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind maximal auf 40% der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig. Die Breite einer einzelnen Gaube auf einem Gebäude darf 1/3 der Gesamtlänge der Traufe nicht überschreiten. Die Vorderkante einer Gaube muß mindestens in einem Abstand von 3 Dachziegeln zur Traufe liegen. Der Abstand zwischen Dachtrauf und Einbindung des Daches in die Gaube muß mindestens 3 Dachziegeln entsprechen. Es sind je Dachseite nur Gauben einer Form auszuführen. Die Ausbildung von Zwerchgiebeln ist nicht zulässig.
- Dachneigung
 Es sind nur gerabante Dachziegel mit nichtglänzender Engobe in den Farben rot bis rotbraun zulässig.
- Antennen
 Parabolantennen sind auf allen öffentlich einsehbaren Fassaden- und Dachflächen nicht zulässig.
- Dachüberstände / Traufgesimse
 Der Dachüberstand ohne Berücksichtigung der Dachrinne soll 0,30m bis 0,50m betragen. Fassade
- Die Verkleidung der Fassaden mit Fliesen, Kunststoffmaterialien oder Materialimitationen ist nicht zulässig. Die Fassaden sind durch geschlossene Elemente z. B. Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Leubungen zu gliedern, die max. 0,30m gegenüber der Hauptfassade vorspringen dürfen.

FÜR PUTZFASSADEN SIND NUR FOLGEND E FARBEN ZULASSIG

- (Grundfarbe NCS - Neutral Color System codiert 2):
 Hellgrau wie S 0500-N bis S 3000-N
 Hellgelb wie S 0505-Y bis S 3040-Y
 Hellgelb-Rot wie S 0505-R bis S 1502-Y50R und S 0505-Y10R bis S 3030-Y50R und Hellrot wie S 0505-R bis S 1010-R und S 2005-R bis S 3040-R
 Hellrot-Blau wie S 0505-R bis S 1502-R50B und S 0505-R10B bis S 1010-R90B und S 2005-R10B bis S 3020-R90B
 Hellblau wie S 1005-B10G bis S 1010-B90G und S 2005-B10G bis S 3020-B90G
 Hellgrün wie S 0505-G bis S 3020-G
 Hellgrün-Gelb wie S 1005-G10Y bis S 3020-G90Y

Der Fassadengrundton muß über die Gesamtfäche der Fassade einheitlich sein.

- Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben entsprechend der Festsetzung zu den Farben der Putzfassaden getönt werden.
- Fassadenöffnungen
 Die Fassaden müssen als Lochfassade ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40% der zugehörigen Erdgeschossfassadenfläche betragen. Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60% der zugehörigen Obergeschossfassadenfläche betragen. Spiegelförmige Verglasungen, für Schaufenster, sind nur stehende Formate zulässig.
- Fensterflächen
 Fensteröffnungen sind zum Beispiel durch Kämpfer und Pfosten in kleinerformatige Flächen zu gliedern. Fenstergrößen sind zulässig, in der Ausführung zwischen Glas- und Scheiben oder oberflächlich aufgetragenen Streifen ohne eigene Plastizität sind sie nicht zulässig. Fenster, deren Licht-Öffnung breiter als 1,00m sind, müssen durch vertikale Teilung in mehrteilige Fenster symmetrisch gegliedert werden. Fenster mit einer größeren Höhe der Licht-Öffnung als 1,50m sind mit einem Kämpfer zu gliedern. Spiegelförmige Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen sowie gewölbte Glasflächen sind nicht gestattet.
- Markisen
 Markisen sind nur im Erdgeschoß und nur in Verbindung mit Laden- und Schaufenstern zulässig, wenn sie beweglich (Falt- und Rollmarkisen) und nicht breiter als das Fenster selbst sind. Sie sind in Farbe und Form an die Hauptfassade harmonisch anzupassen und dürfen maximal 2,00m ausragen.
- Rolläden / Jalousien
 Rolläden sind in die Fassade einzubauen, so dass sie nicht aus der Flucht der Außenwand heraustraten oder als Köcher sichtbar sind.
- Werbeanlagen
 Werbeanlagen sind nur an einer Straße oder Platz zugewandten Seite zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind Einzelzeilen zu bilden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,60m nicht überschreiten darf. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,30m vor die Fassade ragen.
 Werbeanlagen dürfen keine wesentlichen Bauglieder oder Architekturglieder verdecken. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (z.B. Ausleger) sind nur zulässig, wenn ihre Auskragung max. 0,80m beträgt und der Ausleger nicht größer als 0,40m ist. Ausleger dürfen keine geschlossenen Anstichflächen bieten, sondern müssen durchsichtig oder durchbrochen sein. Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben ist unzulässig, wie auch Wechselhaltungen von Leuchtkörpern, farbige Leuchtreklame ist unzulässig.
 Das freie Plakatieren ist unzulässig. Das gilt auch für Spannbänder, Fahnen und Werbetafeln. Laden- und Schaufenster dürfen nur bis zu einem Viertel ihrer Fläche beklebt, beschriftet, bemalt oder zum Plakatieren verwendet werden.
 An Fassaden angebrachte Werbeanlagen sind nur dann zulässig, wenn sie angebracht sind, dass ihre Vorderkante bündig mit der Fassadenoberfläche ist. Unzulässig ist die Gestaltung der Automaten mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie der Betrieb von Leucht- und Wechselhaltungen.
- Grundstückseinfriedungen, Grundstücksgrenzen
 Auf der Ostseite des Teilgebietes 1 ist eine massive Stützmauer mit einer Mindesthöhe von 1 m über der angrenzenden Geländeoberfläche des Teilgebietes 1 auszubilden. Die Nordseite des Teilgebietes 1 ist auf der Grundstücksgrenze entlang der Achterstraße bis zur Poststraße mit einer Mauer mit einer Höhe von mindestens 1,80 m abzugrenzen (Ausnahme Zufahrtbereich). Diese Mauer kann sowohl in Sichtmauerwerk als auch verputzt ausgebildet werden. Als Material für die vorliegend Sichtmauerwerk sind Mauerziegel und Kinker sowie Feld- und Natursteine zulässig. Nicht zulässig sind für den sichtbaren Bereich beider Mauer technische Konstruktionselemente aus Betonsteinen oder Gleichwertigem sowie Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoffmaterialien oder Materialimitationen.
- Gebüdelagerung
 Die Fassaden und Böcher im Teilgebiet 1 sind im Sinne von Punkt 1. zu gliedern.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß §9 Abs.1 BauGB

- Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.
- Stellplätze und Garagen sind in den Baugebieten nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE gemäß §9 Abs.1 BauGB

- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger des Teilgebietes 2

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN gemäß §9 Abs.1 Nr.24 BauGB

- Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm sind bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen folgende nach DIN 4109 Tabelle B erforderliche Schalldämm-Maße für Außenbauteile einzuhalten:

Standort	Raumort	Lärmpegelbereich	Schalldämm-Maß in dB
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.190/3, 192 bis 199 - Südseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	VI	50
	Büroräume u.ä.	VI	45
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.191/1 und 192 - Nord-, Ostseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	V	45
	Büroräume u.ä.	V	40
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.193 - Nord-, Ostseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	IV	40
	Büroräume u.ä.	IV	35
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.199 - Westseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	IV	40
Teichstraße(Nord) Fl.-St.212 - Nordseite	Büroräume u.ä.	IV	35
Teichstraße(Nord) Fl.-St.204/3,208 bis 212 - Ostseite (Erdgeschoss)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.194/1 und 195/1 - Nordseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Teichstraße(Süd) Fl.-St.200 bis 201 - Westseite	Büroräume u.ä.	III	30
Mühlenstraße(Ost)Fl.-St.193 bis 199 - Nordseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.199 - Ostseite	Büroräume u.ä.	III	30
Mühlenstraße(Ost) Fl.-St.193,194/1,195/1 - Ostseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Teichstraße(Süd) Fl.-St.200, 201 - Ostseite	Büroräume u.ä.	III	30
Teichstraße(Süd) Fl.-St.201 - Nordseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Teichstraße(Nord) Fl.-St.204/3,208 bis 212 - Ostseite	Büroräume u.ä.	III	30
Teichstraße(Nord) Fl.-St.204/3,208 bis 212 - Westseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35
Teichstraße(Nord) (am Teichberg) Fl.-St.204/3 - Südseite	Büroräume u.ä.	III	30
Teichstraße(Nord) (am Teichberg) Fl.-St.211 - Nordseite	Aufenthaltsräume in Wohnungen	III	35

PFLANZBINDUNGEN gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

- An der Poststraße (B104) sind Eschen *Fraxinus excelsior* "Westhof's Platan" als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25cm zu pflanzen.
- Innerhalb des Grünzuges an der B 104 sind Strauchgruppen unterschiedlicher Höhe und Ausdehnung zu pflanzen. Die Gehölzarten müssen mindestens 60% und sind mit Regelsaatgutmischung 7.1.2 Landschaftsraus - Standort mit Kräutern anzubauen. Am Fangelturm ist eine Verweilzone mit Schmuckpflanzungen vorzusehen. Die in der Planzeichnung dargestellten Anpflanzungen sind als Prinziplösungen zu verstehen.
- An der nördlichen Grenze des Teilgebietes 2 sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Weibeneimel *Pyrus communis* "Beach Hill" als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20cm zu pflanzen.
- An der nördlichen Grenze des Teilgebietes 2 sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Weibeneimel *Pyrus communis* "Beach Hill" als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20cm zu pflanzen.
- Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mindestens 4qm Größe anzufordern.
- Alle anzupflanzenden und zu erhaltenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

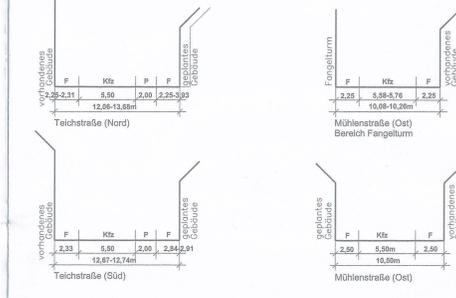
PFLANZBINDUNGEN gemäß §9 Abs.1a BauGB

- Der Grünzug an der B 104 wird vom jeweiligen Grundstückseigentümer realisiert.
- 12.-16. Festsetzungen gelten für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der mit einem Erhaltungsgesetz festgesetzten Gehölze sind durch den Grundstückseigentümer durchzuführen.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

- Zur Befestigung von Wegen und Stellplatzflächen sind durchlässige Beläge zu verwenden, wenn nicht technische Bedingungen entgegenstehen. Stellplätze sind Ausnahme der in der Teichstraße und im Mischgebiet - Teilgebiet 1 sind als begrüntes Rasenputzflächen auszuführen.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 250



RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE 1. ÄNDERUNG

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 FlanzV 300) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GS M-V. G. Nr. 230-1) (GVBl. M-V. S. 503)
- Kommunverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V. S. 205), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBau M-V) vom 18. April 2006 GS Mecklenburg-Vorpommern G. 2130-10

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

- Im B-Planbereich befindet sich die Altstadt der ehemaligen Mini-Tankstelle Malchin. Die bekannte Ausdehnung mit MKW belasteter Böden sowie auf dem Grundwasser auftretende Ölkontamination ist in der Planzeichnung (Teil A) im B-Planbereich ausgedrückt. Die Sanierung der Altlast ist bei der Bekanntmachung des Altlastkatasters des Landkreises Demmin entsprechend §24 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVBl. M-V. S. 43) zu informieren.
 Hinweis: Eine Beratung zur Beratung und Dokumentation von Bodenkennwerten erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodenkundliche Mecklenburg-Vorpommern, Sachb. Wilfried, 19069 Lübborf.
- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.23 befindlichen Einzeldenkmale unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1998. Insbesondere ist deren Erhalt in §6 (Erhaltungspflicht) und in §7 (Genehmigungsvorbehalt) des Denkmalschutzgesetzes M-V geregelt.
- Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1992 (GVBl. M-V. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionserweiterung vom 5. Mai 1994 (GVBl. M-V. S. 565), gesetzlich geschützt. Ein Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Lagefestpunkte (TF) haben im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bebauungsplan Nr. 23 "Fangelturm" ist am 26.01.2003 in Kraft getreten.

Malchin,	Bürgermeister
1. Die Stadtvertretung hat am 21.05.2008 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fangelturm" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte erteillich im Malchiner Generanzeiger am 14.06.2008.	Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) bestellt worden.	Bürgermeister
3. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 21.05.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Bürgermeister
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fangelturm" mit Begründung sowie die der Träger öffentlicher Belange am 25.07.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchiner Generanzeiger 14.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Bürgermeister
6. Die von der Planung berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die der Träger öffentlicher Belange am 2008 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Bürgermeister
8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fangelturm", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde am 2008 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 2008 beschlossen.	Bürgermeister
9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Bürgermeister
10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.	Bürgermeister
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommuniverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V. S. 205), hingewiesen durch Gesetz vom 23. Mai 2005 (GVBl. S. 194) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fangelturm" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.	Bürgermeister

STADT MALCHIN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "FANGELTURM"



AUFTRAGGEBER:
 Solidex M & W
 Immobilien & Objektentwicklung GmbH
 Neuenhagen 11, 17033 Neubrandenburg
 Tel.: (03964) 27763 Fax: (03964) 27765

AUFTRAGNEHMER:
 A&S GmbH Neubrandenburg
 Ingenieurbüro
 Neuenhagen 11, 17033 Neubrandenburg
 Tel.: (03964) 27763 Fax: (03964) 27765

Architekt: Dipl.-Ing. Arch. Silvia Lange
Phase: ENTWURF
Projektnummer / Pfad: m:\2008\04\40\dwg\09-b-plan_ae_25-04-2008.dwg
Maßstab: 1:500
Datum: 25.04.2008

